

# **Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Gebhardshain vom 16.09.2014 zuletzt geändert am 17.12.2024**

Der Ortsgemeinderat Gebhardshain hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 - GemO - (GVBl. S. 153) und der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 - KAG - (GVBl. S. 175), in der zur Zeit geltenden Fassung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## **§ 2**

### **Gebührentschuldner**

Gebührentschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

## **§ 3**

### **Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

(1) Die Gebührentschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## **§ 4**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 16.03.2011 außer Kraft.

Gebhardshain, den 16.09.2014

Ortsgemeinde Gebhardshain  
Jürgen Giehl  
Ortsbürgermeister

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### **A) Reihengrabstätten**

1.	Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene	
a)	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	800,00 €
b)	vom vollendeten 5. Lebensjahr an	900,00 €
2.	Überlassung einer Wiesengrabstätte als Reihengrab an Berechtigte nach Nr. 1	
a)	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	800,00 €
b)	vom vollendeten 5. Lebensjahr an	900,00 €
c)	Pflegegebühr für die Dauer der Ruhezeit	1.500,00 €
3.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte (Erde) an Berechtigte nach Nr. 1	
a)	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	600,00 €
b)	vom vollendeten 5. Lebensjahr an	600,00 €
4.	Überlassung einer Urnenwiesengrabstätte (Erde) an Berechtigte nach Nr. 1	
a)	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	600,00 €
b)	vom vollendeten 5. Lebensjahr an	600,00 €
c)	Pflegegebühr für die Dauer der Ruhezeit	750,00 €
5.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte in der Urnenwand an Berechtigte nach Nr. 1	460,00 €
6.	Bei Zubettung einer Urne in ein Reihengrab (ab vollendetem 5. Lebensjahr, kein Kindergrab), entsteht ein Nutzungsrecht an der Grabstätte, welches verlängert werden muss, je Jahr 1/25 der Gebühren nach Anlage A Nr. 1b, 2b, 2c (Pflegegebühr)	

### **B) Verleihung und Verlängerung von Nutzungsrechten an Doppelgrabstätten**

1.	Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine	
a)	Doppelgrabstätte	1.400,00 €
b)	Urnendoppelgrabstätte (Erde)	700,00 €
c)	Urnendoppelgrab Wiese	700,00 €
d)	Urnendoppelgrabstätte in der Urnenwand	700,00 €
2.	Verlängerung von Grabnutzungsrechten bei	
a)	Doppelgrabstätten, für jedes Jahr der Verlängerung	50,00 €
b)	Urnendoppelgrabstätten, für jedes Jahr der Verlängerung	26,00 €
c)	Urnendoppelgrabstätten in der Urnenwand, für jedes Jahr der Verlängerung	26,00 €
d)	Urneneinsetzung in Doppelgrabstätten für jedes Jahr der Verlängerung	26,00 €

**B1) Ausheben (Öffnen) und Schließen von Erd- und Urnengrabstätten**

1. Reihengrab / Reihenwiesengrab	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	350,00 €
b) ab vollendeten 5. Lebensjahr	600,00 €
2. Urnenreihengrab / Urnenreihengrab Wiese	200,00 €
3. Doppelgrab	
Doppelgrabstelle je Bestattung	600,00 €
4. Urnendoppelgrab / Urnendoppelgrab Wiese	200,00 €

**B2) Entfernen, Einebnung von Grabstätten**

1. Einebnung	
a) Doppelgrabstätte (Altbestand)	350,00 €
b) Reihengrabstätte	275,00 €
c) Urnengrabstätte (Einzel-, Doppel in Erde)	150,00 €
d) Urnengrabstätte (Einzel-, Doppel in der Urnenwand)	50,00 €
e) Reihenwiesengrabstätte, Urnenwiesengräber	100,00 €

**B3) Vorzeitige Einebnung / Rückgabe von Grabstätten**

Für die vorzeitige Einebnung einer Grabstätte werden Pflegegebühren für den Rest der Nutzungszeit / Ruhefrist je Jahr wie nachfolgend berechnet.

1. Pflegeaufwand für	
a) Doppelgrabstätte / Restzeit je Jahr	40,00 €
b) Reihengrabstätte / Restzeit je Jahr	30,00 €
c) Urnengrabstätte / Restzeit je Jahr	15,00 €

**C) Benutzung der Friedhofshalle**

1. Nur Aussegnungshalle zur Trauerfeier	113,00 €
2. Nur Aufbahrungsräum 1 bis zur Bestattung	43,00 €
3. Nur Aufbahrungsräum 2 bis zur Bestattung	43,00 €
4. Aussegnungshalle + Aufbahrungsräum 1	132,00 €
5. Aussegnungshalle + Aufbahrungsräum 2	132,00 €
6. Aufbahrungsräum 1 + 2 bis zur Bestattung	61,00 €
7. Aussegnungshalle & Aufbahrungsräum 1 + 2	150,00 €
8. Nutzung des Aufbahrungsräumes nur tagweise:	
Aufbahrungsräum 1	Tag/ 14,00 €
Aufbahrungsräum 2	Tag/ 14,00 €

**D) Umbettungen und Wiederbestattungen von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührentschuldern als Auslagen zu ersetzen.